HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MANSFELD-SÜDHARZ FÜR DEN HAUSHALT DES HAUSHALTSJAHRES 2024

Beitrittsbeschluss gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 03.06.2024

Aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 100 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Kreistag mit Beschluss KT 334-35/2024 vom 22.04.2024 und dem Beitrittsbeschluss KT 14-1/ 2024 vom 08.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen
enthält, wird

	2024
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	216.752.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	266.682.400 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	211.974.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.707.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.861.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.806.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.944.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.702.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 3.688.700 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 123.781.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 159.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird gem. § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Sachsen-Anhalt i. d. z. z. g. F. erhoben.

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	42,59 v.H.
Grundsteuer B	42,59 v.H.
Gewerbesteuer	42,59 v.H.
Einkommenssteuer	42,59 v.H.
Gemeindeanteil aus der Umsatzsteuer	42,59 v.H.
Schlüsselzuweisungen	42,59 v.H.

§ 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

   Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie
   - 5,0% der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
   - 2,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

   überschreiten.

2. Die fortgeschriebenen Haushaltsansätze enthalten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und übertragene Ermächtigungen und Veränderungen aufgrund von Nachtragshaushalten.

3. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.

4. Nichtverbrauchte Mittel der unter 3 genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO für übertragbar erklärt.

5. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

6. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.
   Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.
   Bei Investitionsmaßnahmen sind Aktivierte Eigenleistungen Bestandteil der Herstellungskosten.

7. Die Kämmerei wird befugt, im Bedarfsfall Kleinstbeträge bis 5.000 EUR zwischen den Produkten auszugleichen.

8. Offene Posten (Verbindlichkeiten) werden als Auszahlungsermächtigungen übertragen.

9. Die in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Erträge sind nach § 18 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO einseitig deckungsfähig.
   Danach dürfen bei den nachstehenden Produkten Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

10. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

11. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein. Die Wertgrenze der einzelnen Maßnahme wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

12. Die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel (Haushaltsmittelbereitstellungsvorbehalt). Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden. Falls aus haushaltswirtschaftlichen Gründen Einsparungen im Kreishaushalt erforderlich werden (z.B.

haushaltswirtschaftliche Sperre, den Kreishaushalt belastende Verwaltungsmaßnahmen), wird der Landrat ermächtigt, haushaltswirksame Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

13. Im Weiteren werden folgende Wertgrenzen festgesetzt für:

a) außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung sind 25.000 EUR

b) die Einzeldarstellung der insgesamt erforderlichen Auszahlungen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilfinanzplan 1 EUR

c) Investitionen und Instandsetzungen, die nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO eine oberhalb vom Kreistag festgelegten Wertgrenzen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Ermittlung der am wirtschaftlichsten Lösung erfordern.

Baumaßnahmen	über 500.000 EUR
Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens	über 100.000 EUR

Bei Vorhaben unterhalb der Wertgrenze muss nach § 11 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

d) Die Wertgrenze für die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises nach § 29 KomHVO beträgt 250.000 EUR

Für alle oberhalb dieser Wertgrenze ausgereichten Zuwendungen sind entsprechend § 29 KomHVO die §§ 23 und 44 LHO LSA und die dazu ergangenen VV entsprechend anzuwenden.

Unterhalb dieser Wertgrenze kommen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises MSH als Vereinfachungsregelung zur Anwendung.

§ 7

Die Festlegungen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 ff. sind ohne Abstriche umzusetzen.

Sangerhausen, den 22.07.2024

André Schröder
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Mansfeld-Südharz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GV-BI LSA S. 288) erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 03.06.2024 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-2024-MSH-HH-V2 erteilt worden.
Die Haushaltssatzung 2024 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 29.07.2024 bis 09.08.2024 beim Landkreis Mansfeld Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen in der Kämmerei, Zimmer 2.03, öffentlich aus. Ergänzend wird auch auf eine Verfügbarkeit im Internet unter https://www.mansfeldsuedharz.de/ hingewiesen.

Sangerhausen, den 22.07.2024

André Schröder
Landrat

- Siegel -